

# Verordnung des ETH-Rates über das Finanzinspektorat des ETH-Bereichs

Änderung vom 4. Juli 2007

---

*Der ETH-Rat,*

im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle,  
*verordnet:*

I

Die Verordnung des ETH-Rates vom 5. Februar 2004<sup>1</sup> über das Finanzinspektorat des ETH-Bereichs wird wie folgt geändert:

*Erlasstitel*

Verordnung des ETH-Rates  
über das Interne Audit des ETH-Bereichs

*Ersatz von Ausdrücken*

*Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Finanzinspektorat» durch den Ausdruck «Internes Audit» und der Ausdruck «Finanzausschuss» durch den Ausdruck «Audit-ausschuss» ersetzt, unter Berücksichtigung der entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.*

*Art. 1 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Dienststelle «Internes Audit» übt über die ETH und die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs die Aufgabe der internen Revision im Sinne von Artikel 11 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967<sup>2</sup> aus.

<sup>2</sup> Das Interne Audit bewertet insbesondere die Risikomanagementprozesse, die Steuerungs- und Kontrollsysteme sowie die Governanceprozesse und trägt zu deren Verbesserung bei.

*Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Es untersteht der Präsidentin oder dem Präsidenten des ETH-Rates.

*Art. 7 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Revisionsbericht geht an die Präsidentin oder den Präsidenten der geprüften ETH oder die Direktorin oder den Direktor der geprüften Forschungsanstalt. Von

<sup>1</sup> SR 414.121

<sup>2</sup> SR 614.0

jedem Revisionsbericht geht eine Kopie an die Präsidentin oder den Präsidenten des ETH-Rates und die Mitglieder des Auditausschusses. Die Revisionsberichte werden der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Kenntnis gebracht.

## II

*In folgenden Erlassen wird der Ausdruck «Finanzinspektorat» durch den Ausdruck «Internes Audit» ersetzt, unter Berücksichtigung der entsprechenden grammatikalischen Anpassungen:*

- a. Empfehlungen vom 31. März 2000<sup>3</sup> für das Immobilienmanagement
- b. Weisungen vom 31. März 2000<sup>4</sup> für das Immobilienmanagement
- c. Verordnung vom 11. April 2002<sup>5</sup> über den Ersatz von Auslagen im ETH-Bereich
- d. Reglement vom 13. Dezember 2005<sup>6</sup> über die Ausschüsse des ETH-Rates (Ausschüsse ETH-Rat)
- e. Handbuch vom November 2006<sup>7</sup> zur Rechnungslegung im ETH-Bereich
- f. Weisungen des ETH-Rates vom 4. Juli 2006<sup>8</sup> über das Risikomanagement der ETH und der Forschungsanstalten.

## III

Diese Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

4. Juli 2007

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Alexander J.B. Zehnder

18. Juni 2007

Zustimmung der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Der Direktor: Kurt Grüter

<sup>3</sup> In der SR nicht publiziert.

<sup>4</sup> In der SR nicht publiziert.

<sup>5</sup> SR **172.220.113.43**

<sup>6</sup> In der SR nicht publiziert.

<sup>7</sup> In der SR nicht publiziert.

<sup>8</sup> In der SR nicht publiziert.